



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Die Firma Adolf Blatt GmbH & Co. KG, Am Neckar 1, 74366 Kirchheim am Neckar, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8 und 12 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) zum Betrieb einer Schiffsumschlagsanlage für Kies und Edelsplitt im Rheinhafen von Neuried-Ichenheim, auf der Höhe von Rhein-km 276,5 gestellt.

Das Vorhaben fällt unter die Ziff. 13.12 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für den Bau einer infrastrukturellen Hafenanlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG notwendig. Diese allgemeine Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären. Das Regierungspräsidium Freiburg stellt als zuständige höhere Wasserbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe zu dieser Entscheidung geführt:

Die wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb der Schiffsverlodeanlage muss infolge des Ablaufs der bisherigen Befristung neu beantragt werden. Mit dem Neuantrag wird gleichzeitig eine Modernisierung beantragt. Das geplante Vorhaben betrifft die Sanierung der Anlage im Hinblick auf die Anpassung an die zwischenzeitlich auf dem Rhein verkehrenden Schiffsgößen sowie an die inzwischen geltenden Sicherheitsvorschriften für den Landgang, d. h. den Ein- und Ausstieg bei festgemachten Schiffen. Dazu werden die 4 alten Dalben entfernt und durch 4 neue ersetzt. Des Weiteren wird eine neue Schiffszugangstreppe sowie ein neuer Zugangsteg für den Landgang errichtet.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben aufgrund seiner Merkmale, seines Standorts und der Art und Merkmale seiner Auswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufweist, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für die Entscheidung ist maßgeblich, dass durch die beantragte Ertüchtigung der seit 1965 an dieser Stelle betriebenen Schiffsverladestelle für Kies und Edelsplitt keine über die derzeitige Nutzung hinausgehenden Auswirkungen weder nach Art, noch nach Maß zu erwarten sind. Beim Betrieb der Umschlagsanlage ist demnach kein besonderes Gefahrenpotenzial für die Bevölkerung oder die Umwelt zu erwarten.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 23.08.2018

Regierungspräsidium Freiburg